

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes Heidelberg - Kostensatzung - vom 08. März 2022

P r ä a m b e l

Auf der Grundlage von § 46 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) und §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), in Verbindung mit § 2 ff Abs. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in Verbindung mit dem Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnis vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg in ihrer Sitzung am 15. April 2024 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes Heidelberg vom 08. März 2022 beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes Heidelberg wird wie folgt geändert:

(1) Im § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält die Anlage folgende Fassung:

Anlage zu § 4 der Kostensatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg vom 08. März 2022

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren
Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 € Ist die Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens aber 10,00 €.
2.	Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	Mahngebühr gem. lfd. Nr. 1.8.1 des 10. SächsKVZ 8,00 € - 40,00 €
3.	Vollstreckungsankündigung	Vollstreckungsgebühr gem. lfd. Nr. 1.8.2 des 10. SächsKVZ 8,00 € - 40,00 €
4.	Pfändung nach §§ 14, 15 SächsVwVG	nach lfd. Nr. 8.3 des 10. SächsKVZ

Nr.	Gegenstand	Gebühr
5.	Schreibauslagen	
	<ul style="list-style-type: none"> Abschriften und Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden) 	
	für die ersten 20 Seiten	je Seite 1,50 €
	für jede weitere Seite	je Seite 0,25 € (angefangene Seiten werden voll berechnet)
	<ul style="list-style-type: none"> Abschriften und Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräts 	
	je Seite im Format DIN A 3 oder größer	
	für die erste Seite	1,30 €
	für jede weitere Seite	1,00 €
	je Seite im Format DIN A 4	
	für die erste Seite	1,00 €
	für jede weitere Seite	0,80 €
	<ul style="list-style-type: none"> Auszüge aus Bestandsplänen 	
	je Seite im Format DIN A 3	5,00 €
	je Seite im Format DIN A 4	2,50 €
	je Seite im pdf-Format	5,00 €
	je Ort im pdf-Format	20,00 €
	andere Dateiformate	50,00 €/Arbeitsstunde
6.	Genehmigungen und Stellungnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> zur Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang 	20,00 €
	<ul style="list-style-type: none"> zur Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung 	20,00 €
	<ul style="list-style-type: none"> zum Bauantrag 	20,00 €
	<ul style="list-style-type: none"> zu Leitungsauskünften i.V. mit Schachtscheinen 	20,00 €
7.	Abwasseranalytik durch eigenes Personal, je Probe	
	CSB	23,89 €
	ph-Wert	10,36 €
	Ammonium-N	24,01 €
	PO ₄ -P	24,71 €
	BSB5	42,42 €
8.	Abnahme und Verplomben eines Unterzählers zur Absetzung von Wassermengen aus der öffentlichen oder privaten Wasserversorgung	24,28 €
9.	Reinigung oder Reparatur von privaten Grundstücksanschlüssen oder Grundstücksentwässerungsanlagen an Grundstücksanschlüssen oder Grundstücksentwässerungsanlagen nach Auftragserteilung durch den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte nach § 3 Abs. 1 AbwS	je Mitarbeiter und je angefangene halbe Stunde 18,71 €, zzgl. tatsächlicher Fahrtkosten und zzgl. Materialkosten
10.	Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden des Zweckverbandes	
	<ul style="list-style-type: none"> Montag bis Freitag vor 7:00 und nach 15:30 	25 %
	<ul style="list-style-type: none"> an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 	25 %
11.	Fahrtkostenersatz pro km Straßenentfernung von der Kläranlage Langenreichenbach zum Ort der Handlung und zurück	gem. § 5 Abs. 2 BRKG in der jeweils geltenden Fassung
12.	Portoauslagen	nach den jeweils gültigen Preisen der Deutschen Post AG oder des jeweiligen Dienstleisters
13.	Verwaltungsgebühren	
	<ul style="list-style-type: none"> für Auskunftersuchen 	15,00 €
	<ul style="list-style-type: none"> für die Bearbeitung von Rücklastschriften 	den Betrag gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis der betreffenden Bank
14.	Einsatz Spülfahrzeug	
	<ul style="list-style-type: none"> Fahrzeugkosten/h 	47,99 €
	<ul style="list-style-type: none"> Personalkosten/h 	54,62 €
	<ul style="list-style-type: none"> Entsorgungskosten/h 	9,53 €
	<ul style="list-style-type: none"> Entsorgungskosten/t 	

nach den jeweils gültigen Preisen gemäß der
Ausschreibung über die Entsorgung des
Kanalspülgutes

(2) Ergänzung der Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem AZV unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehenden Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langenreichenbach, den 16. April 2024


Klepel
Verbandsvorsitzender

